

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH vom 28. März 1995

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftervertrages und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Wenn ein Vorsitzender oder Stellvertretender während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 Aktiengesetz analog am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.
- (2) Sind in einer Sitzung des Aufsichtsrates Beschlüsse zu fassen, müssen zwischen dem Tag der Versendung der Einladung, in der die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen sind und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (3) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Durch telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich niederzulegen.
- (4) Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag (17.00 Uhr) am Sitz der Gesellschaft eingegangene Vorschläge sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und der Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.
- (3) Schriftliche Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsbericht der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 5 Niederschrift

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird.